



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 14. APRIL 2025

STAATSANZEIGER

NR. 13 / SEITE 313

Hinweis

Am 28. April 2025 erscheint kein Staatsanzeiger.
Nächstes Ausgabedatum ist der 5. Mai 2025.

Die Redaktion

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd			
	Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen der SGD Süd	313		
	Sonstige Veröffentlichungen			
	Auflösung des Vereins Mittelrheinischer Golfclub Bad Ems e.V.	317		
	Auflösung des Obst- und Gartenbauvereins Algenrodt e.V.	317		
	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz zum regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz in der Fassung der dritten Teilfortschreibung vom 18. Mai 2020	317		
	Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Beteiligungsausschusses des Bezirksverbands Pfalz	317		
	Auflösung des Vereins Frauenchor Landau e.V.	317		
	Auflösung des Vereins „KLIO - Zeitenössische und historische Kunst Linz am Rhein e.V.“	317		
	Auflösung des Vereins Subkultur Linz e.V.	317		
	Auflösung des Oekumenischen Krankenpflegevereins Nieder- und Obersimten	317		
	Auflösung des Vereins Projekt Copy-Shop der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.	317		
	Auflösung des Vereins „Donnersberger Kelten e.V.“	317		
	Auflösung des Vereins Tier-Sattmacher Pirmasens e.V.	318		
	Auflösung des Vereins Chinesischer Garten Trier e.V.	318		
	Stellenausschreibungen	318		
	Bekanntmachungen der Gerichte	322		

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1366.

Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen der SGD Süd

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Naturschutzbehörde, erlässt folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den Verbandsgemein-

degebieten von Alzey-Land, Gau-Algesheim, Monsheim, Nieder-Olm, Rhein-Selz, Wonnegau, Wörrstadt sowie den Stadtgebieten von Alzey, Ingelheim, Mainz und Worms.

2. Geltungszeiten

Die unter Nr. 3 genannte Ausnahme ist für Zuckerrüben ab dem 15. April bis einschließlich 10. Juni und für Kirschen ab dem 25. Mai bis einschließlich 31. Juli des Jahres 2025 gültig.

3. Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

Personen, die innerhalb des unter Nr. 1 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) die Ausnahme genehmigung vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung durch Vergrämungsabschuss. Die Genehmigung schließt die Verluste eines vom

erlegten Vogel ggf. zu versorgenden Geleges mit ein.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 3 genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen a) bis h) wird angeordnet.

5. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt bis auf Widerruf.

Die unter Nr. 3 genannte Ausnahme ergeht - ergänzend zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen - unter folgenden

II.

Nebenbestimmungen:

a) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein Saatkrähen-Schwarm von mind. 20 Vögeln auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält.

- b) Die Allgemeinverfügung gilt nicht im Bereich von Naturschutzgebieten (NSG), mit Ausnahme der NSGs „Höllenberg“, „Hangflächen südöstlich Heidesheim“, „Hangflächen um den Heidesheimer Weg“ und „Am Rothen Sand“ im Kreis Mainz-Bingen.
- c) Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von nichtbrütenden Rabenkrähen (*Corvus corone*) sind diese prioritär zu entnehmen, wenn dadurch eine abschreckende Wirkung auf einen anwesenden Saatkrähenschwarm erzielt werden kann.
- d) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämnungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche
 - die Aussaat von Zuckerrüben bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 20 cm noch nicht erreicht hat, oder
 - das Saatgut von Zuckerrüben von den Saatkrähen gefressen wird, bzw.
 - die Früchte von Sonderkulturen (Kirschen) von den Saatkrähen gefressen werden.
- e) Die Anzahl der geschossenen Vögel ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es darf pro Schlag die Anzahl von maximal zwei Tieren nicht überschritten werden.
- f) Zu Brutkolonien der Saatkrähe ist bei der Schussabgabe ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Außerdem dürfen keine Vögel in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Kolonie erlegt werden.
- g) Soweit ein Vergrämnungsabschuss, der keine Saatkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämnungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zu einer Rückkehr des Saatkrähenschwarms kein weiterer Vergrämnungsabschuss durchgeführt werden.
- h) Der Einsatz des Vergrämnungsabschusses ist der SGD Süd spätestens einen Tag vor der Durchführung unter Angabe des Jagdausübungsberechtigten, der Kultur, der Gemarkung und zu vergrämnende Schläge mit Flurstücksnummer, sowie den zuvor erfolglos durchgeführten Vergrämnungsmaßnahmen anzuzeigen. Hierzu ist unter <https://sgdsued.rlp.de/service/downloadbereich/raumordnung-naturschutz-bauwesen> ein Meldebogen herunterzuladen und ausgefüllt an artenschutz@sgdsued.rlp.de zu versenden.
- i) Die Anzahl der getöteten Saatkrähen sowie ggf. Rabenkrähen durch Vergrämnungsabschuss sind der SGD Süd, Obere Naturschutzbehörde, am jeweiligen Monatsende in Textform unter Angabe des Jagdausübungsberechtigten, der Kultur, der Gemarkung und zu vergrämnende Schläge mit Flurstücksnummer, Datum und Uhrzeit des Vergrämnungsabschusses zu melden. Die Meldung ist per E-Mail an artenschutz@sgdsued.rlp.de zu übermitteln.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich nicht an jedermann, sondern ausschließlich an Jagdausübungsberechtigte und berechnigte Personen mit Jagderlaubnis in den genannten Bereichen.
- Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Diese Allgemeinverfügung bezieht sich ausschließlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts. Eventuell erforderliche Genehmigungen z. B. nach dem Bundesjagdgesetz, dem Tierschutzgesetz oder dem Waffengesetz bleiben hiervon unberührt.
- Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG) liegt,

kann beim Daten- und Kartendienst LANIS unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php eingesehen werden.

- Diese Allgemeinverfügung einschließlich rechtlicher Begründung kann während der Öffnungszeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, bei der Oberen Naturschutzbehörde SGD Süd eingesehen werden. Außerdem wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der SGD Süd (www.sgdsued.rlp.de) veröffentlicht.

III.

Begründung:

Sachverhalt:

Durch Saatkrähen wurden im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd in den vergangenen Jahren immer wieder ernste landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Saatkrähen-Vogelschwärme fraßen die frisch ausgebrachte Saat oder zogen gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden. Weiterhin wurden Schäden an Sonderkulturen wie Kirschen verursacht, indem die Vögel die Früchte fraßen. Der Schwerpunkt der Schäden konzentriert sich auf die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms sowie die Städte Mainz und Worms. Mit 2582 ha Obstfläche, die von 925 Betrieben bewirtschaftet werden, befindet sich in Rheinhessen das größte zusammenhängende Obstanbaugebiet in Rheinland-Pfalz. In besonderem Maße sind Süßkirschen, welche etwa 13 % der angebauten Obstarten ausmachen, in den Verbandsgemeinden Gau-Algesheim und Nieder-Olm sowie den Städten Mainz und Ingelheim am Rhein betroffen.

Die Schäden in den Verbandsgemeinden Nieder-Olm, Rhein-Selz, Alzey-Land, Wonnegau, Wörrstadt, Monsheim und der Stadt Alzey hängen hauptsächlich mit dem Zuckerrübenanbau zusammen. Auf 16.100 ha wurde im Jahre 2020 vor allem in Rheinhessen und der Pfalz ein Ertrag von 1,4 Mio. Tonnen Zuckerrüben erzielt. Der Zuckerrübenanbau umfasst etwa 4,2 % der Ackerflächen in Rheinland-Pfalz und ist aufgrund des relativ hohen Einkommensbeitrags bedeutend für die hier ansässigen Bauern.

Sobald auf einem Feld ernste landwirtschaftliche Schäden drohten oder eingetreten waren, hatten die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, einen Einzel-Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämnungsabschuss von Saatkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Hierdurch konnten einige Schäden erfolgreich abgewendet werden. Da die Prüfung aller Einzel-Anträge zu den jeweils betroffenen Flurstücken nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand in der Naturschutzverwaltung verursachte und einige Zeit in Anspruch genommen hat, konnten die Jagdausübungsberechtigten in einigen Fällen erst tätig werden, als ein Großteil des Schadens bereits eingetreten war.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Saatkrähenschäden weder von den landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstücks-scharf vorausgesehen werden kann. Durch die Allgemeinverfügung sollen zum einen rein präventive Einzelausnahmen - von denen später nie Gebrauch gemacht wird - vermieden werden. Zum anderen soll diese Allgemeinverfügung in dringenden Fällen ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernsten landwirtschaftlichen Schäden ermöglichen.

Die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen haben am 6. März 2025 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bis zum 30. März 2025 sind sieben Stellungnahmen eingegangen.

IV.

Rechtliche Würdigung

1. Schutzstatus Saatkrähe
Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geführt, gehört damit zu den europäischen Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Für diese Art gelten somit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Spezielle Regelungen im Jagdrecht bestehen für diese Art nicht.
2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot
Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
3. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)
Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG.
Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).
- 3.1. Zuständige Behörde
Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG bei der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Nach § 2 Abs. 8 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2022 (GVBl. S. 373) ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig für die Anordnung von Allgemeinverfügungen nach § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 BNatSchG sowie Maßnahmen aufgrund einer Landesverordnung nach § 54 Abs. 10 Satz 1 BNatSchG. Gemäß § 10 NatSchZuVO obliegt der Oberen Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Aufgaben des Artenschutzes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für besonders geschützte Arten, zu denen die Saatkrähe zählt.
- 3.2. Einzelfall
Diese Entscheidung bezieht sich auf einen räumlich eng und konkret abgegrenzten Bereich, in dem aufgrund des dortigen Auftretens der Saatkrähen von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist. Es handelt sich somit um einen Einzelfall im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG. Die Ausnahme in Form einer Allgemeinverfügung ist in Abgrenzung zur Zulassung einer Ausnahme allgemein durch

Rechtsverordnung (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG) in diesem Fall statthaft.

3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die Obstbauberatung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück berichtet von vermehrten Meldungen über gravierende Schäden in Erwerbsobstanlagen, die durch Rabenvögel verursacht werden. Als Verursacher werden besonders Schwärme von Saatkrähen beobachtet. Teilweise sind auch Jungvogelschwärme der Rabenkrähe beteiligt.

Zu den gravierendsten Schäden zählen Ernteverluste, die durch direkte Beschädigungen in Form von Komplettfraß bei Steinobst (z. B. Kirschen) und Pickschäden an den Früchten entstehen. Verkotung und Saftaustritt führen zu indirekten Schäden, da derart verschmutzte Früchte nicht lebensmitteltauglich sind. Zusätzlich erfahren verschmutzte Früchte eine erhöhte Disposition gegenüber Fruchtfäulepilzen und locken Wespen an. Die Ernte- und Sortierarbeiten werden dadurch erschwert und aufwändiger.

Die zu beobachtende erhöhte Individuenzahl der Krähenschwärme und die zunehmende Ansiedlung neuer Saatkrähenkolonien in der Region führen immer häufiger zu unzumutbarem wirtschaftlichen Schaden auf den Flächen betroffener Obstbetriebe. Die Konzentration der Saatkrähenschäden auf die Bereiche im Umland von Mainz bzw. südlicher Wonnegau dehnt sich inzwischen weiter in die Region aus. Aufgrund der Meldungen der Obstbaupraxis, den Beobachtungen der letzten Jahre und betrieblicher Einzelgutachten sind aus Sicht der Obstbauberatung ohne wirksame Gegenmaßnahmen enorme wirtschaftliche Schäden im Obstbau zu erwarten. In der Region Rheinhessen werden auf über 2000 ha Obst angebaut. Allein über die Ernteverluste waren 2024 in einzelnen Obstbetrieben über 100.000 EUR Schaden entstanden. Für die gesamte Obstregion kann von einer Schadenssumme weit über 1 Million EUR für 2024 ausgegangen werden. Die Anzahl betroffener Betriebe steigt. Ohne wirksame Gegenmaßnahmen drohen den Obstbetrieben der Region wiederkehrende, zunehmende wirtschaftliche Schäden, die das Ausmaß der Existenzgefährdung erreichen. Einzelne Betriebe haben bereits mit vorzeitigen Baumrodungen reagiert. Eine Entschärfung der Situation ist offensichtlich nur über eine Erleichterung von Vergrämuungsabschüssen zu erwarten.

Die Koordination Pflanzenschutz des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück ist zudem zu der Einschätzung gelangt, dass durch Saatkrähen im Ackerbau und hier insbesondere bei den Zuckerrüben ernste landwirtschaftliche Schäden in der Region Rheinhessen (Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms) drohen. Die Einschätzung basiert auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Vorjahre und den Erhebungen im Meldeportal Vogelschäden. In Rheinhessen werden jährlich mehrere tausend Hektar mit Zuckerrüben bestellt, der Anbau ist aus ökonomischer Sicht in Rheinhessen eine wichtige Ackerkultur und Teil der Existenzgrundlage vieler landwirtschaftlicher Betriebe. Seitdem insektizide Saatgut-Beizmittel weggefallen sind, ist eine deutliche Zunahme des Herausreißen der Zuckerrüben-Keimlinge - insbesondere durch Saatkrähen - zu beobachten. Alternative Beizmittel wie Korit 420 FS

(Wirkstoff Ziram) haben nur eine geringe Vergrämuungswirkung auf die Vögel. In amtlichen Versuchen des LfL in Bayern wurden Wirkungsgrade von nur bis zu 20 % erzielt, die nicht ausreichend sind. Andere biologische Vergrämuungsmittel, etwa auf Basis von Chili-Pulver oder Hopfenextrakten, konnten in Versuchen keine sichere Wirkung erzielen. Auch vorbeugende pflanzenbauliche Maßnahmen werden zur Vermeidung von Schäden eingesetzt, diese Verfahren sind aber ebenfalls nicht ausreichend wirksam. Ein zusätzlicher Warndienst wurde ebenfalls eingerichtet, um Landwirte frühzeitig auf drohende Schäden aufmerksam zu machen, was die Bedeutung dieser Problematik unterstreicht.

In den von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten traten regelmäßig größere Saatkrähenschwärme auf, die erhebliche Fraßschäden verursachen. Die Beeinträchtigungen können von erheblichem Ausmaß sein und im schlimmsten Fall zu einem Totalausfall der Kulturen führen und somit zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Durch den Minderertrag (Vegetationszeitverlust) sowie den zusätzlichen Aufwand für Neubestellung und Bodenbearbeitung können Fraßschäden von etwa 200 - 800 EUR je Hektar Zuckerrüben entstehen, was für einzelne Betriebe mehrere Tausend Euro ausmachen kann. Regional und kulturabhängig drohen somit für einzelne landwirtschaftliche Betriebe ernste Schäden, die in ihrem Ausmaß auch einen gesamtwirtschaftlichen Schaden für die betroffenen Regionen darstellen können.

3.4. Alternativen

Neben dem Beizen des Saatguts haben die landwirtschaftlichen Betriebe in der Vergangenheit bereits verschiedene Alternativen wie Vogelscheuchen bis hin zu Knall-Apparaten getestet. Diese wiesen keine oder eine nur unzureichend geringe Wirksamkeit auf. Knall-Apparate, die regelmäßig laute Geräusche verursachen, können sich außerdem negativ auf lärmempfindlichere Vogelarten insbesondere während der Brutzeit auswirken. Im Obstbau erwiesen sich Knall-Apparate, aufgrund von Gewöhnungseffekten, als kaum noch wirksam. Hinzu kommt, dass diese Methode im Bereich des Vogelschutzgebiets DE-6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“ immissionschutzrechtlich als nicht statthaft angesehen wird. Andere bekannte Alternativen wie optische Vergrämuung mit Drachen oder Flatterbändern sind ebenfalls wirkungslos. Die ständige Anwesenheit von Personen, die die Saatkrähen aktiv vertreiben, ist nicht zumutbar. Selbst Einnetzungen, die bislang als sicherste Abwehrmaßnahme im Obstbau galten, werden von Krähen immer wieder überwunden. Teilweise finden sie Öffnungen, die sich an den Netzverbindungen vor allem nach Windereignissen bilden, oder sie zerstören mit dem Schnabel punktuell das Schutznetz, um in die Einnetzung eindringen zu können. Dort wo Vergrämuungsabschüsse in 2024 erwirkt und umgesetzt werden konnten, wurde zumindest eine temporäre Verbesserung erzielt.

Die landwirtschaftliche Beratung des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück bestätigt, dass die bisher genannten Methoden unzureichend wirksam sind und wenn überhaupt nur einen kleinen Er-

folg beim Verhindern von Fraßschäden durch Vögel haben.

3.5. Erhaltungszustand

Die Saatkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Rheinland-Pfalz als ungefährdet. Für den Bereich der SGD Süd liegen aus den Jahren 2018 bis 2023 Saatkrähen-Zählungen vor (GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE e. V. (GNOR): Vogelmonitoring in Rheinland-Pfalz Heft 5, 2024). Hieraus geht hervor, dass sich die Saatkrähen-Population insbesondere in Rheinhessen auf hohem Niveau stabil bis tendenziell ansteigend entwickelt. Die Staatliche Vogelschutzwarte Rheinland-Pfalz kommt zu dem Ergebnis, dass die Tötung einzelner Saatkrähen durch den Vergrämuungsabschuss nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Saatkrähenpopulation im Gebiet der SGD Süd führen wird. Die Nebenbestimmungen a), c), e), f) und g) stellen sicher, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen verhindert wird.

Durch die Festlegung einer Mindestgröße für den Saatkrähen-Schwarm wird sichergestellt, dass eine Tötung nur in großen lokalen Populationen erfolgt, in denen der Verlust eines einzelnen Individuums keine gefährdenden Auswirkungen auf die Gesamtpopulation hat. Die Tötung von Einzeltieren findet jedoch in einem Zeitraum statt, in dem die Tiere bereits einer Brutfähigkeit nachgehen und ggf. bereits Nestlinge aufziehen. Daher wurde die Anzahl der zu entnehmenden Tiere auf ein Minimum begrenzt, so dass weitere Beeinträchtigungen der lokalen Populationen nicht zu erwarten sind. Zudem sind bei gleichzeitiger Anwesenheit nichtbrütender Rabenkrähen (Junggesellsenschwärme) vorzugsweise diese für den gewünschten Vergrämuungseffekt zu entnehmen, da sich nicht geschlechtsreife Jungvögel, aber auch Individuen aller Altersklassen der Rabenkrähe, in Nichtbrüter-Schwärmen zusammenfinden. Dies stellt sicher, dass die entnommenen Individuen nicht in Brutaktivitäten involviert sind, wodurch eine Entnahme von Tieren mit Gelegen oder Jungvögeln verhindert werden soll und rückwirkend auch das Gelege der Saatkrähe geschützt wird. Durch die Beschränkung auf einen erfolgreichen Vergrämuungsabschuss pro Fläche bis zur erneuten Rückkehr des Schwarms auf diese Fläche wird eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands vermieden. Durch die Befristung der Geltungszeit vom 15. April bis 10. Juni bzw. 25. Mai bis 31. Juli 2025 ist sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung auf den Erhaltungszustand zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Neubeurteilungsmöglichkeit des Erhaltungszustands im Vorfeld etwaiger Folgeentscheidungen sichergestellt.

3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG). Beim gezielten Vergrämuungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es dürfen ausschließ-

lich Saatkrahen auf Zuckerrübenäckern bzw. Kirschenplantagen im begrenzten Umfang und in Zeiträumen, in denen sie ernste landwirtschaftliche Schäden verursachen, zur Vergrämung von Schwärmen erlegt werden. Zudem sind die Entnahmen anzuzeigen. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder in übermäßigen Mengen getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrahen gemäß Nebenbestimmung h) erforderlich. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Naturschutzverwaltung hilfreich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschlusses auf die Saatkrahenbestände naturschutzfachlich beobachten zu können (Monitoring der Abschusszahlen) und den Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

3.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete „Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim“, „Rheinniederung Mainz-Bingen“, „Ober-Olmer Wald“, „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“ und „Rheinniederung zwischen Gimbsheim und Oppenheim“. Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, diese FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“, „Rheinaue Bingen-Ingelheim“, „Ober-Hilbersheimer Plateau“, „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“, „Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee“, „Höllensbrand“ und „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Die Saatkrahe gehört nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämungsabschlüsse ist aufgrund der - auch durch die Nebenbestimmungen definierten - Projekteigenschaften ebenfalls ausgeschlossen. Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, treten örtlich nur punktuell und vereinzelt auf. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Projekteigenschaften somit auszuschließen.

3.8. Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete sind wichtige Rückzugsorte für wildlebende Tierarten, wonach es gemäß den geltenden Verordnungen verboten ist, wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten. Der Geltungsbereich dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die Naturschutzgebiete aus. Allerdings erfordert die Lage der Naturschutzgebiete „Höllensberg“, „Hangflä-

chen südöstlich Heidesheim“, „Hangflächen um den Heidesheimer Weg“ und „Am Rothen Sand“ eine gesonderte Vorgehensweise. Die dort ansässigen Obstbauern bewirtschaften einen großen Anteil der Flächen, wie zum Beispiel im Naturschutzgebiet „Höllensberg“, in dem auf 64 % der Gesamtfläche konventioneller Obstanbau betrieben wird. Des Weiteren beinhalten die Rechtsverordnungen Schutzzwecke, die den Erhalt und die Entwicklung der charakteristischen obstbaulich genutzten Flächen und Streuobstwiesen festlegt. Streuobstwiesen stellen einen wertvollen Bestandteil einer artenreichen Kulturlandschaft dar und ihr Erhalt dient einer Vielzahl geschützter Tierarten.

Da die Schutzmaßnahmen der letzten Jahre, wie z. B. das Einnetzen, nur unzureichend Abhilfe geschaffen haben und Knall-Apparate aufgrund des Vogelschutzgebietes nicht eingesetzt werden konnten, dient die Ausnahme der aufgelisteten Naturschutzgebiete der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden der dort ansässigen Obstbauern.

3.9. Abwägung - Verhältnismäßigkeit

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist durch den erzielten Vergrämungseffekt geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämungsmaßnahmen bislang erfolglos blieben. Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrahen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen. Vor dem Hintergrund stabiler bis tendenziell ansteigender Saatkrahen-Populationen im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd und dem ungeführten Erhaltungszustand im Land Rheinland-Pfalz kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrahen-Populationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hinsichtlich der Art Saatkrahe zuzulassen.

4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist vor der Zulassung von Ausnahmen durch Allgemeinverfügung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 4b) BNatSchG). Zu diesem Zweck haben die Naturschutzvereinigungen am 6. März 2025 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die bis zum 30. März 2025 eingegangenen Stellungnahmen sind bei dieser Entscheidung berücksichtigt. GNOR, NABU, Pollichia und der BUND haben in einer Sammelstellungnahme Bedenken gegen die Allgemeinverfügung geäußert. Wegen der artenschutzrechtlich relevanten Einlassungen der genannten Naturschutzvereinigungen zum Elterntierschutz, der ma-

ximalen Anzahl der erlegten Vögel, der zeitlichen Differenzierung des Geltungszeitraumes der Allgemeinverfügung sowie einer Beschränkung der Verfügung auf die Kulturen Zuckerrüben und Kirschen, wurde die Allgemeinverfügung entsprechend ergänzt.

5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme können jagdausübungsberechtigte Personen und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis als Adressaten der Allgemeinverfügung davon ausgehen, dass die Vollziehbarkeit der Ausnahme vorliegt. Es ist erforderlich, dass für den Adressatenkreis Rechtssicherheit besteht, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme vollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Adressaten die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme sicherzustellen. Ihre Vollziehbarkeit ist zur Gewährleistung, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrahen-Populationen nicht verschlechtert und die vorgeschriebenen Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission erfüllt werden können, erforderlich. Würde eine Nebenbestimmung durch einen Adressaten angefochten werden und der Rechtsbehelf eine aufschiebende Wirkung entfalten, würde dies zur Vollziehbarkeit der dann unbeschränkten artenschutzrechtlichen Ausnahme führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Saatkrahen-Populationen kann ohne die Nebenbestimmungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse des Artenschutzes die Interessen der Adressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingun-

gen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterer Hinweis:

Aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Es kann diesbezüglich ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des erhobenen Widerspruchs beim Gericht der Hauptsache gestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. April 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Bianca Goll
Referatsleitung

Sonstige Veröffentlichungen

1367.

Auflösung des Vereins Mittelrheinischer Golfclub Bad Ems e. V.

Der Mittelrheinische Golfclub Bad Ems e. V. mit dem Sitz in Bad Ems ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: 1. Frau Regina Immes, Moselufer 50, 56073 Koblenz, 2. Herr Dr. Rolf-Eugen König, Angelbergstraße 12, 56076 Koblenz.

Bad Ems, den 26. März 2025

Die Liquidatoren

1368.

Auflösung des Obst- und Gartenbauvereins Algenrodt e. V.

Der Obst- und Gartenbauverein Algenrodt e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. März 2025 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: 1.) Norbert Marwitz, Am Bürgerpark 5, 55743 Idar-Oberstein, 2.) Wolfgang Röske, Am Bürgerpark 5, 55743 Idar-Oberstein, 3.) Birgit Marwitz, Am Bürgerpark 5, 55743 Idar-Oberstein, anzumelden.

Idar-Oberstein, den 31. März 2025

Die Liquidatoren

1369.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz zum regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz in der Fassung der dritten Teilfortschreibung vom 18. Mai 2020

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 unter Tagesordnungspunkt 5.2 „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung, insbesondere Integration des Streitkräftenansatzes in die zukünftige Berechnungsmethodik“ einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Hinsichtlich der Integration des Streitkräftenansatzes in die Methodik zur Festlegung von Bedarfswerten und die Berechnung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung beschließt die Regionalvertretung der PGW mit sofortiger Wirkung deren Anwendung in allen entsprechend betroffenen Verfahren. Die notwendigen Grund-

lagendaten werden in regelmäßigem Aktualisierungsturnus durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz bereitgestellt.“

Der Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 4. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kaiserslautern, den 31. März 2025

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Ralf Leßmeister
Landrat und
Vorsitzender
der Planungsgemeinschaft Westpfalz

1370.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Westpfalz gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zum regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz in der Fassung der dritten Teilfortschreibung vom 18. Mai 2020

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 unter Tagesordnungspunkt 5.4 „Beschluss einer Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz“ gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 WindBG mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist - soweit rechtlich möglich - zulässig (Rotor-Out-Regelung).“

Der Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 6. Dezember 2023 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 WindBG öffentlich bekannt gemacht.

Kaiserslautern, den 31. März 2025

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Ralf Leßmeister
Landrat und
Vorsitzender
der Planungsgemeinschaft Westpfalz

1371.

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Beteiligungsausschusses des Bezirksverbands Pfalz

Am Mittwoch, den 16. April 2025, 10.00 Uhr, findet in 67466 Lambrecht, Franz-Hartmann-Straße 9, Raum A 7 der Pfalzakademie, eine Sitzung des Beteiligungsausschusses des Bezirksverbands Pfalz, statt.

Nichtöffentlicher Teil

TOP Betreff

1 Beteiligung Angelegenheiten

Kaiserslautern, den 2. April 2025

Bezirksverband Pfalz
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bezirkstagsvorsitzender

1372.

Auflösung des Vereins Frauenchor Landau e. V.

Der Verein Frauenchor Landau e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2022 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Christl Pfirrmann-Ott, Am Gartenberg 347, 76149 Karlsruhe,

Ursula Casprowitz, Im Niederfeld 17, 76829 Landau, anzumelden.

Karlsruhe, 4. April 2025

Die Liquidatorinnen

1373.

Auflösung des Vereins „KLIO - Zeitgenössische und historische Kunst Linz am Rhein e. V.“

Der Verein „KLIO - Zeitgenössische und historische Kunst Linz am Rhein e. V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. März 2025 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Dr. Denise Steger, Auf der Donau 2, 53545 Linz am Rhein, anzumelden.

Linz am Rhein, den 31. März 2025

Die Liquidatorin

1374.

Auflösung des Vereins Subkultur Linz e. V.

Der Verein Subkultur Linz e. V. ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Lena Wöhrle, Buttermarkt 8, 53545 Linz am Rhein, anzumelden.

Linz, den 3. April 2025

Die Liquidatorin

1375.

Auflösung des Oekumenischen Krankenpflegevereins Nieder- und Obersimten

Der Oekumenische Krankenpflegeverein Nieder- und Obersimten ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Waltraud Hoch, Wiesenstraße 8, 66957 Obersimten, Joachim Heß, Littersbachstraße 26A, 66955 Pirmasens, anzumelden.

Obersimten, den 1. April 2025

Die Liquidatoren

1376.

Auflösung des Vereins Projekt Copy-Shop der Berufsbildenden Schule Bad Neuenahr-Ahrweiler e. V.

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2025 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden bestellt: Herr Heinz Michael Göderz geborener Kemper, wohnhaft in 56751 Polch, Laßportstraße 24, Herr Jens Peter Karos, wohnhaft in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ramersbacher Straße 9, Herr Peter Hofmann, wohnhaft in 56745 Weibern, Steinmetzweg 4.

Polch, den 27. März 2025

Die Liquidatoren

1377.

Auflösung des Vereins „Donnersberger Kelten e. V.“

Der Verein „Donnersberger Kelten e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Erwin Schottler, Steinbacher Straße 6, 67816 Standenbühl, anzumelden.

Standenbühl, den 2. April 2025

Der Liquidator

1378.

Auflösung des Vereins Tier-Sattmacher Pirmasens e. V.

Der Verein Tier-Sattmacher Pirmasens e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Sabine Stichling oder Antje Henzelmann, Tier-Sattmacher Pirmasens e. V., Ringstraße 12, 66957 Trulben, anzumelden.

Trulben, den 28. März 2025

Die Liquidatorinnen

1379.

Auflösung des Vereins Chinesischer Garten Trier e. V.

Als bestellter Liquidator des o. a. Vereins teile ich Ihnen mit, dass der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2024 aufgelöst worden ist. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator: Richard Schaaf, Pätscherweg 10, 54320 Waldrach, zu melden.

Waldrach, den 31. März 2025

Der Liquidator

Stellenausschreibungen

1380.

In der VERWALTUNG DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter / in (m / w / d)

im Referat P 1 Plenum, Ausschussdienst, Geschäftsordnung in der Abteilung Parlament in Vollzeit zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **am 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1381.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung (m / w / d)

der Abteilung 7 „Landesplanung, Vermessung und Geoinformation“ zu besetzen.

Die Abteilung ist in folgende Referate gegliedert:

- Raumordnungsrecht,
- Freiraumsicherung,
- Kulturlandschaften und europäische Raumentwicklung,
- Raumordnungspläne, Landes- und Regionalentwicklung,
- Grundsatzfragen,
- Siedlungsentwicklung,
- Raumbeobachtung,
- Energie- und Verkehrsinfrastruktur,
- Geoinformation Raumordnung,
- Grundsatzangelegenheiten,
- Organisation, Personal und Haushalt im Vermessungs- und Katasterwesen,
- Geodateninfrastruktur,
- Vermessungstechnischer Raumbezug, Geotopografie und Liegenschaftskataster,

- Bodenmanagement,
- Geodatenmanagement und Gebührenrecht,
- Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses für Geodateninfrastruktur RLP.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des vierten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 erreicht haben, sowie vergleichbare Beschäftigte. Die Stellenausschreibung ist als Maßnahme der Personalentwicklung für Beförderungsbewerber beschränkt.

Bewerbungsfrist läuft **bis zum 2. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1382.

Im Referat 316 „Europa, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Nationale Minderheiten“ der Abteilung 1 „Staatsrecht, Gesetzgebung, Kulturelles Erbe“ des MINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d).

zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bzw. Beschäftigte mit entsprechendem Studienabschluss.

Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 13 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 25. April 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1383.

MINISTERIUM DER FINANZEN RHEINLAND-PFALZ

Beim AMT FÜR BUNDESBAU Rheinland-Pfalz mit Sitz in MAINZ ist der Dienstposten

der Direktorin / des Direktors (w / m / d) (Besoldungsgruppe B 3)

zum 1. Juni 2025 zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Fachrichtung Architektur oder einer vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung sowie der Befähigung

für das 4. Einstiegsamt in der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik (frühere Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes) ab der Besoldungsgruppe A 16 sowie vergleichbare Beschäftigte.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung sowie nähere Informationen über die zu besetzende Stelle und das Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de. Informationen zum Amt für Bundesbau Rheinland-Pfalz finden Sie unter www.abb.rlp.de.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **unter Angabe der Kennziffer FM-ABB/01-2025 bis zum 5. Mai 2025** an das

**Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Referat 450-P
Postfach 33 20
55023 Mainz**

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:

450-P@fm.rlp.de

Für Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Alexander Fuchs, Tel.: 06131 16-5138, zur Verfügung.

1384.

Bei dem LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab sofort eine unbefristete Vollzeitstelle im

Vorzimmer des Präsidenten (m / w / d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst klassische Vorzimmerfunktionen (Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben) sowie alle Aufgaben, welche nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Geschäftsstelle eines Senats obliegen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und erfolgt bei Einstellung zunächst in Entgeltgruppe 5 TV-L. Wenn nach erfolgreicher Einarbeitung alle Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung übertragen werden können, werden die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe 9a TV-L erfüllt, sodass eine entsprechende Eingruppierung erfolgt.

Bewerbungsfrist läuft **bis 12. Mai 2025**.

Link zum Karriereportal:
www.karriere.rlp.de.

1385.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG (MASTD) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab 1. Juli 2025 eine Stelle für

eine Volontärin oder einen Volontär (m / w / d)

im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu besetzen.

Bewerbungsfrist läuft **bis 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.mastd.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

1386.

DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER

Der Lehrstuhl für Informations- und
Kommunikationsmanagement,
Univ.-Prof. Dr. Bernd W. Wirtz, sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter
(m / w / d)**

mit Promotionsmöglichkeit in
Wirtschaftswissenschaften zum
Dr. rer. pol.

Die Beschäftigung erfolgt im
Angestelltenverhältnis mit 50 % der
regelmäßigen Arbeitszeit nach TV-L
E 13, befristet für zunächst drei Jahre.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung **unter der Kennnummer
1525 bis spätestens 25. April 2025.**

Weitere Informationen zur
Stellenausschreibung finden Sie
unter: [https://www.uni-speyer.de/
stellenangebote](https://www.uni-speyer.de/stellenangebote).

Die Universität im Internet:
www.uni-speyer.de.

1387.

Im MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT
in MAINZ ist vss. zum nächstmöglichen
Zeitpunkt in der Abteilung 1
„Zentrale Aufgaben“, Referat 15101
„Personalangelegenheiten des
Ministeriums, der nachgeordneten
Dienststelle(n) und Personalentwicklung“
unbefristet eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit
zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Bei Erfüllung des Anforderungsprofils
können sich Beamtinnen und
Beamte des 3. Einstiegsamtes bis
Besoldungsgruppe A 11 LBesO
bewerben. Die Eingruppierung erfolgt
bei Beschäftigten auf der Grundlage
des Tarifvertrags für den öffentlichen
Dienst der Länder (TV-L).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung
**unter Angabe der Kennziffer
12/W1/2025 bis zum 25. April 2025**
bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das
Ministerium für Wissenschaft und
Gesundheit finden Sie auf unserer
Homepage unter <https://mwg.rlp.de>
sowie unter www.karriere.rlp.de.

1388.

Im MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist eine Stelle

**einer Referentin bzw. eines Referenten
(m / w / d)**

im Referat „Multimodale Mobilität /
Zahlenmanagement / Tarife“ unbefristet
zu besetzen (E 13).

Kennziffer: 10/2025.

Bewerbungsfrist: **27. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

1389.

Im MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat
„Hochwasserrisikomanagement,
Hydrologie, Klimawandel in der
Wasserwirtschaft und
Kompetenzzentrum
Hochwasservorsorge“ für das
Kompetenzzentrum
Hochwasservorsorge und
Hochwasserrisikomanagement (KHH)
unbefristet zu besetzen (E 11).

Kennziffer: 13/2025.

Bewerbungsfrist: **27. April 2025.**

1390.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
1. Juli 2025 auf Dauer

die Leitung (m / w / d)

des Referates 52 - INSTITUT FÜR
LEBENSMITTELCHEMIE UND
ARZNEIMITTELPRÜFUNG MAINZ
bis Besoldungsgruppe A 16 LBesG oder
ein vergleichbares tarifliches Entgelt
auf arbeitsvertraglicher Basis in Vollzeit
am Dienort MAINZ (**Kennziffer:
LUA - 2025/029-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden
Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an Herrn Dr. Alexander West,
Tel.: 0261 391-263.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige
Bewerbung **bis zum 4. Mai 2025** online
auf

www.interamt.de

(Interamt-Stellen-ID = 1284361)

ein.

1391.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Lebensmittelchemikerin /
einen Lebensmittelchemiker (m / w / d)
(Eingruppierung bis E 13 TV-L)**

in Teilzeit (Umfang von 65 %) befristet
bis 31. Dezember 2026 im INSTITUT
FÜR LEBENSMITTELCHEMIE
TRIER (Referat 54) in der Abteilung
„Lebensmittel, Bedarfsgegenstände,
Kosmetika“ am Dienort TRIER
(**Kennziffer: LUA - 2025/026-Wa**).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden

Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Nadja Fitze, Tel.: 0651 1446-212.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige
Bewerbung **bis zum 27. April 2025**
online auf

www.interamt.de

(Interamt-Stellen-ID = 1283471)

ein.

1392.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Medizinische Technologin /
einen Medizinischen Technologen
für Laboratoriumsanalytik (m / w / d)**

bis Entgeltgruppe 7 TV-L für das
„INSTITUT FÜR HYGIENE UND
INFEKTIONSSCHUTZ TRIER
(Ref. 33)“ in Voll- / Teilzeit (100 %) am
Dienort TRIER auf Dauer
(**Kennziffer: LUA - 2025/028-Gu**).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden
Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an Herrn Dr. Lars Jurzik,
Tel.: 0651 1446-122.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige
Bewerbung **bis zum 4. Mai 2025** online
auf

www.interamt.de

(Interamt-Stellen-ID = 1284662)

ein.

1393.

Beim LANDESAMT FÜR
VERMESSUNG UND
GEOBASISINFORMATION
RHEINLAND-PFALZ (LVermGeo) ist
zum nächstmöglichen Zeitpunkt am
Dienort KOBLENZ in den
Dezernaten 11 „Öffentlichkeitsarbeit,
Grafikcenter“ und 12 „Haushalt,
Organisation“ eine Stelle von

**einer Verwaltungsmitarbeiterin bzw.
einem -mitarbeiter (m / w / d)
mit einer im Qualifikationsprofil genannten
abgeschlossenen Berufsausbildung
(Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den
öffentlichen Dienst der Länder (TV-L))**

zu besetzen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden
Sie bitte **bis spätestens 30. April 2025**
an das:

**Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 10 03 41
56033 Koblenz**

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:
beate.schmidt@vermkv.rlp.de.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/karriere-ausbildung/stellenangebote>.

1394.**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ**

Verstärken Sie unser Team in Mainz zum nächstmöglichen Zeitpunkt! Wir suchen

zwei Mitarbeitende im Bereich Genehmigungen in der Abteilung Bergbau (m / w / d)

(in Vollzeit eine E 13 TV-L / A 13 IV LBesO und eine E 13 TV-L / A 13 IV bis A 15 LBesO).

Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis spätestens 5. Mai 2025** per E-Mail im PDF-Format (max. 15 MB) an:

bewerbung@lgb-rlp.de

Weitere Informationen zu diesen Stellen finden Sie unter <https://www.lgb-rlp.de/service/jobs-und-karriere/freie-stellen.html>

1395.**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ**

Verstärken Sie unser Team in Mainz zum nächstmöglichen Zeitpunkt! Wir suchen

eine / n IT-Spezialist / in (m / w / d)

(in Teilzeit mit 32 Wochenstunden, Entgeltgruppe 13, befristet bis zum 31. März 2027).

Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis spätestens 5. Mai 2025** per E-Mail im PDF-Format (max. 15 MB) an:

bewerbung@lgb-rlp.de

Weitere Informationen zu diesen Stellen finden Sie unter <https://www.lgb-rlp.de/service/jobs-und-karriere/freie-stellen.html>

1396.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung, im Referat Personal und Organisation am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als befristete Vertretungskraft für die Dauer unterhalb eines Jahrs in Vollzeit zu besetzen:

Recruiter / -in (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 TV-L.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit dem **Betreff „MZ-Recruiting-14/2025“** an

bewerbung@lsjv.rlp.de.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **25. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1397.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung, dort im Referat Personal und Organisation am Dienstort MAINZ oder KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als befristete Vertretungskraft für die Dauer unterhalb eines Jahres in Vollzeit zu besetzen:

Personalsachbearbeitung (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit dem **Betreff „MZ/KO-12.1-3-14/2025“** an

bewerbung@lsjv.rlp.de.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **25. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1398.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung, dort im Referat Personal und Organisation am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als befristete Vertretungskraft für die Dauer unterhalb eines Jahres in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung „Ausbildung“ (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit dem **Betreff „KO-12.2-3-14/2025“** an

bewerbung@lsjv.rlp.de.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **25. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1399.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sind in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 22 „Feststellungsverfahren SGB IX“ am Dienstort TRIER zum 1. Juli 2025 zwei Stellen unbefristet in Vollzeit sowie eine Stelle unbefristet in Teilzeit (75 %) zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) Feststellungsverfahren SGB IX.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Bewerbungsfrist: **25. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

1400.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3, Landesjugendamt, dort im Referat 33 „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen; Vollzeitpflege; Förderung sozialer Beratungsstellen, Stiftungen „Familie in Not - Rheinland-Pfalz“ und „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Bundeselterngeld, Unterhaltsvorschuss, ProstSch“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Geschäftsstelle des Vergabeausschusses der Stiftung Familie in Not (m / w / d).

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L. Für Beamtinnen / Beamte Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Betreff: **MZ-33-2-14/2025.**

Bewerbungsfrist: **25. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1401.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

IT-Architekt / System-Engineer (m / w / d) Schwerpunkt Systemumgebungen auf der Basis Linux und Oracle für die Justizverwaltung im Umfeld E-Justice (Kennziffer AS 2025_20)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 27. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1402.**ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG**

Bei LANDESFORSTEN RHEINLAND-PFALZ ist

eine Stelle als Revierleitung (m / w / d)

für das PRIVATWALDBETREUUNGSREVIER VIETELSDORF im FORSTAMT DIETELSDORF zu besetzen.

Bewerben können sich Personen (m / w / d) mit der Befähigung für das 3. Einstiegsamt der forstlichen Laufbahn und solche, die diese in Kürze erlangen. Aus stellenplantechnischen Gründen ist für Beamtinnen und Beamte ein Dienstherrnwechsel mit Versetzung zu Landesforsten höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich. Neueinstellungen beginnen in A 10.

Bewerbungsfrist: **7. Mai 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1403.**ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG**

Am FORSTAMT KAISERSLAUTERN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zunächst befristet bis Dezember 2025 in Teilzeit mit einem Umfang von 75 % zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 27. April 2025**.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1404.**ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG**

Am FORSTAMT KASTELLAUN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zunächst befristet bis November 2027 in Teilzeit mit einem Umfang von 50 % zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir über unsere Homepage **bis spätestens zum 27. April 2025**.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1405.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sozialberatung (m / w / d)**Kennziffer: LKA/TB_2025/115**

zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung zunächst bis Entgeltgruppe S15 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1406.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

IT-Fachkoordination**Kennziffer: LKA/TB_2025/114**

im Dezernat 65 - Grundsatz IT-Fachkoordination - der Abteilung 6 - Phänomenübergreifende Analyse - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung zunächst bis Entgeltgruppe 12 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1407.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

**Sachbearbeitung (m / w / d)
im Sachgebiet Digitale Forensik und
Administration des landesweiten
Spezialdatennetzes
Kennziffer: LKA/TB_2025/109**

in der Abteilung 2 - Einsatz- und Ermittlungsunterstützung - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 11 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1408.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Sachbearbeitung (m / w / d)
in der Strategischen Auswertung (PKS)
Kennziffer: LKA/TB_2025/116**

im Dezernat 61 - Strategische Auswertung (PKS) - der Abteilung 6 - Phänomenübergreifende Analyse - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung zunächst bis Entgeltgruppe 9a TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1409.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Geschäftszimmer (m / w / d)
Kennziffer: LKA/TB_2025/117**

in der Abteilung 6 - Phänomenübergreifende Analyse - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung zunächst bis Entgeltgruppe 6 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 5. Mai 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1410.

Im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIDIREKTION MAINZ ist bei der POLIZEIINSPEKTION MAINZ 3 zum 1. Mai 2025 nachfolgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeitung Technik und Versorgung
(m / w / d).**

Erforderlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (wünschenswert ist eine Ausbildung im Bereich Lagerhaltung / Logistik).

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Qualifikationen) bis Entgeltgruppe 6 Anlage I der Entgeltordnung zum TV-L.

Ausschreibungsfrist: **22. April 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1411.**POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ**

Bei der ZENTRALEN BUßGELDSTELLE am Standort SPEYER sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen unbefristet in Vollzeit (entspricht zurzeit 39 Std. / Wo.) zu besetzen:

**Mitarbeit in der Post- und Scanstelle
(m / w / d)**

ZENTRALE BUßGELDSTELLE, SACHGEBIET ZENTRALE DIENSTE.

Entgeltgruppe 5 TV-L - Vollzeit - unbefristet - mehrere Stellen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 4. Mai 2025** an

pprheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/wzCGyLm>

1412.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / FÜHRUNGSSTAB / Stabsbereich 1 ist zum 1. August 2025 folgende Funktionsstelle zu besetzen:

Leitung (m / w / d) des Sachbereiches 15.

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte (m / w / d) der Schutz- und Kriminalpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1413.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION NEUWIED ist zum 1. Juni 2025 folgende Funktionsstelle neu zu besetzen:

Stellvertretende Leitung (m / w / d) der Polizeiinspektion Straßenhaus.

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte (m / w / d) der Schutzpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1414.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTICH / POLIZEIINSPEKTION WITTICH ist zum 1. Juni 2025 die Stelle der

stellvertretenden Leitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. EA) bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1415.

An der HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort HAHN-FLUGHAFEN folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)

in der Zentralen Koordinierungsstelle Fortbildung.

Bewerbungen werden **bis spätestens 2. Mai 2025** auf dem Dienstweg erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1416.

Die HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (HöV) und die ZENTRALE VERWALTUNGSSCHULE (ZVS) RHEINLAND-PFALZ sind die zentrale Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz mit jährlich rund 1300 Studierenden und Lehrgangsteilnehmenden.

Zur Verstärkung unseres Teams der Hochschulverwaltung ist demnächst die nachfolgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter (m / w / d)

im Bereich Haushalt bis zur Besoldungsgruppe A 13 (3. EA).

Wenn Sie Interesse haben, uns aktiv zu unterstützen, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige (Online-) Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, relevante Zeugnisse) **bis zum 7. Mai 2025** an die

Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz / Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz St.-Veit-Straße 26 - 28 56727 Mayen

Online-Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF-Datei an

personal(at)hoev.rlp.de.

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle erhalten Sie im Internet unter www.hoev.rlp.de/ Stellenausschreibungen.

1417.

Abteilung Kaufmännisches Liegenschaftsmanagement der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Leitung (m / w / d)

des Referats Verträge / Energien

in Vollzeit (100 %) - A 13 LBesG / EG 12 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 080-2025.**

Bewerbungsfrist: **1. Mai 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1418.

An der HOCHSCHULE KAISERSLAUTERN ist am Standort KAISERSLAUTERN zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Teilzeitstelle (50 %) befristet zu besetzen:

Assistent*in (m / w / d) im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften

Kennziffer AING 2025/08, Fachgebiete Regelungstechnik und elektrische Messtechnik.

Bewerbungsfrist: **25. April 2025.**

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Webseite: www.hs-kl.de/hochschule/aktuelles/stellenangebote.

1419.

An der HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN ist folgende Stelle zu besetzen:

Informationssicherheitsbeauftragte*r (m / w / d)

TV-L EG 13 | Vollzeit | unbefristet

Bewerbungsfrist: **18. April 2025.**

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://stellenportal.hs-lu.de/jobposting/c370e5f4bb409182f4b8e76753dde57a71f72343>

Bekanntmachungen der Gerichte

1420.

Öffentliche Aufforderung

Am 17. 6. 2019 verstarb Karl August Weis, geboren am 29. 4. 1950 in Pirmasens, letzte Anschrift: Zimmerbergstraße 26 a, 66978 Merzalben. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Pirmasens anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Pirmasens, den 28. März 2025

- 1 VI 704/19 -

Das Amtsgericht

1421.

Öffentliche Zustellung

An den Antragsgegner, Herrn Thomas Walther (Schuldner), letzte bekannte Adresse: Hauptstraße 41, 66999 Hinterweidenthal, wird ein Schriftstück vom 29. Juli 2013 öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt auf Antrag der Klagepartei. Das Schriftstück

kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, Zimmer 142, 1. OG, eingesehen werden. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Pirmasens, den 2. April 2025

- 1 II 18/24 -

Das Amtsgericht

1422.

Öffentliche Aufforderung

Am 31. 10. 2024 verstarb Claudia Ersfeld, geb. Medwed, geboren am 6. 3. 1971 in Köln, letzte Anschrift: Unterberg 7, 54331 Oberbillig. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Saarburg anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Saarburg, den 2. April 2025

- 7 VI 421/24 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

1423.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 8912750 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Ober-Saulheim Blatt 1896 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 31.342,19 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 25. Februar 2025

- 97 II 10/24 - Das Amtsgericht

1424.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 0274444 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Alzey Blatt 4525 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 7. März 2025

- 97 II 11/24 - Das Amtsgericht

1425.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 6093219 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Erbes-Büdesheim Blatt 1476 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.276,97 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 7. März 2025

- 97 II 12/24 - Das Amtsgericht

1426.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 3818807 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Nieder-Saulheim Blatt 3217 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.657,45 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 7. März 2025

- 97 II 13/24 - Das Amtsgericht

1427.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10937447 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neupotz Blatt 1691 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 17.895,22 EUR mit 15 % Zinsen jährlich ab dem 21. Mai 1984; der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 241857 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neupotz Blatt 1691 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR mit 12 % Zinsen jährlich ab dem 28. November 1969; der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 171962 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neupotz Blatt 1691 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5635,21 EUR mit 8 % Zinsen jährlich ab dem 4. August 1966, und der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 171961 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neupotz Blatt 1691 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.271,01 EUR mit 11 % Zinsen jährlich ab dem 4. August 1966 werden für kraftlos erklärt.

Kandel, den 7. April 2025

- 2 II 2/25 - Das Amtsgericht

1428.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 00778648 über

die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Sayn Blatt 3547 in Abteilung III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 30.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 1. April 2025

- 132 II 37/24 - Das Amtsgericht

1429.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief (Gruppe 02, Briefnummer 4478203) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Arzheim Blatt 1328 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich (Eingetragene Berechtigte: Sparkasse Koblenz in Koblenz) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 28. März 2025

- 412 II 56/24 - Das Amtsgericht

1430.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für das Konto 3700737921, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Albert Lothschütz, Am Krummen Acker 8, 66916 Breitenbach, wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 1. April 2025

- 3 II 22/24 - Das Amtsgericht

1431.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6943654 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Oberlahnstein Blatt 5605 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 14.300,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 27. März 2025

- 25 II 1/24 - Das Amtsgericht

1432.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 065831 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 3369 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 31. März 2025

- 25 II 16/24 - Das Amtsgericht

1433.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Ohlenberg Blatt 1318 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 25. März 2025

- 5a II 20/24 - Das Amtsgericht

1434.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 205950 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Hambach (Neustadt an der Weinstraße) Blatt 2138 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 13.800,- DM entspricht 7055,83 EUR nebst 9 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße,
den 21. März 2025

- 1 II 7/24 - Das Amtsgericht

1435.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddesdorf Blatt 5476 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit Zehn vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 31. März 2025

- 40 II 46/24 - Das Amtsgericht

1436.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 200457 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Euren Blatt 3416 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6106959 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Euren Blatt 3416 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 31. März 2025

- 50A II 88/24 - Das Amtsgericht

1437.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pfalzel Blatt 2596. Bezeichnung: Flur 4 Flurstück 204, Hutung, Laubwald, im Grossholz, 1477 qm, und das Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Pfalzel Blatt 2596. Bezeichnung: Flur 4 Flurstück 210, Hutung, Laubwald, im Grossholz, 881 qm. Eingetragene Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Christine Nußbrücker geborene Heinz zu 1/4-Anteil. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümerin: Ehrang. Eheleute Reinhold Hippe und Emma Hippe geborene Latz zu je 1/4-Anteil. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: Ehrang, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 31. März 2025

- 50A II 108/24 - Das Amtsgericht

1438.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 300666021, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Hildegard Eiffler, Obere Kirchgasse 7, 55234 Biebelnheim, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 25. März 2025

- 50B II 93/24 - Das Amtsgericht

1439.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364630632, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Johanna Jäckels, Hauptstraße 26, 54429 Hedderdt, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 25. März 2025

- 50B II 109/24 - Das Amtsgericht

1440.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Worms Blatt 22030 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 7618,25 EUR nebst 8 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am

2. August 1977 über 14.900,- DM im Grundbuch von Worms Blatt 6744 in Abteilung III Nr. 2).

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 19/24 - Das Amtsgericht

1441.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 5523 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 3067,75 EUR nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 5. Juli 1966 über 6000,- DM im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1941 in Abteilung III Nr. 6); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 10.225,84 EUR nebst 18 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 12. April 1984 über 20.000,- DM im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1941 in Abteilung III Nr. 7) werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 29/24 - Das Amtsgericht

1442.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 5175 in Abteilung III Nr. 4 am 22. April 1998 eingetragene Grundschuld über 100.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Deutscher Herold Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Bank in Bonn wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 32/24 - Das Amtsgericht

1443.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Worms Blatt 22497 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 66.467,94 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 5. Dezember 1994 über 130.000,- DM im Grundbuch von Worms Blatt 5314 in Abteilung III Nr. 4).

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 33/24 - Das Amtsgericht

1444.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Gimsheim Blatt 2795 in Abteilung III Nr. 4 am 12. September 1978 eingetragene Grundschuld über 25.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 34/24 - Das Amtsgericht

1445.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Bechtheim Blatt 2221 jeweils für die Sparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 3: Grundschuld über 100.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich, eingetragen am 21. April 1983; b) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 40.000,-

DM nebst 18 % Zinsen jährlich, eingetragen am 21. April 1983; c) Abteilung III Nr. 5: Grundschuld über 50.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich, eingetragen am 28. Januar 1988; d) Abteilung III Nr. 6: Grundschuld über 50.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich, eingetragen am 4. Oktober 1988; werden für kraftlos erklärt. Alle vier Grundschulden waren zunächst eingetragen für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Mannheim. Die Abtretungen an die Sparkasse Worms wurden jeweils am 2. September 1993 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 35/24 - Das Amtsgericht

1446.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Leiselheim Blatt 1768 jeweils für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 2607,59 EUR nebst 8 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 20. April 1972 über 5100,- DM im Grundbuch von Leiselheim Blatt 829 in Abteilung III Nr. 2); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 55.424,04 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 1. März 1973 über 108.400,- DM im Grundbuch von Leiselheim Blatt 829 in Abteilung III Nr. 3) werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 37/24 - Das Amtsgericht

1447.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Bechtheim Blatt 3512 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 153.387,56 EUR nebst 18 % Zinsen jährlich für Adolf Jakob Nikolaus Menger, geboren am 20. 3. 1922, verstorben am 14. 6. 2008, zuletzt in Gau-Köngernheim, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 7. Oktober 1986 über 300.000,- DM im Grundbuch von Bechtheim Blatt 2467 in Abteilung III Nr. 1).

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 38/24 - Das Amtsgericht

1448.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 4183 jeweils eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 10.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich für die Spar- und Darlehenskasse e.G.m.b.H. in Worms-Pfeddersheim (Ersteintragung der Grundschuld am 27. September 1965 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1555 in Abteilung III Nr. 4); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 40.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Wonnegauer Volksbank Westhofen eingetragene Genossenschaft in Westhofen (Ersteintragung der Grundschuld am 26. Januar 1982 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1555 in Abteilung III Nr. 5); c) Abteilung III Nr. 3: Grundschuld über 60.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich für die Wonnegauer Volksbank Westhofen eingetragene Genossenschaft in Westhofen (Ersteintragung der Grundschuld am 24. November 1982 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1555 in Abteilung III Nr. 6); d) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 50.000,- DM nebst 18 % Zinsen jährlich für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms (Ersteintragung der

Grundschuld am 6. Juli 1983 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1555 in Abteilung III Nr. 7) werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 40/24 - Das Amtsgericht

1449.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 5916 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 25.564,59 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich für die Raiffeisen Genossenschaft Worms-Herrnsheim e.G. in Worms-Herrnsheim wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 7. Mai 1975 über 50.000,- DM im Grundbuch von Herrnsheim Blatt 2562 in Abteilung III Nr. 6).

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 42/24 - Das Amtsgericht

1450.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Worms Blatt 7185 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 31.500,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich für die Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale - (Landes-Bausparkasse Rheinland-Pfalz) in Mainz wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 29. Dezember 1967 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg).

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 43/24 - Das Amtsgericht

1451.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Weinsheim (Worms) Blatt 1689 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms in Worms eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 1: Grundschuld über 18.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 12. Juni 1967 im Grundbuch von Weinsheim (Worms) Blatt 446 in Abteilung III Nr. 13); b) Abteilung III Nr. 2: Grundschuld über 5000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 19. März 1968 im Grundbuch von Weinsheim (Worms) Blatt 446 in Abteilung III Nr. 14) werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 44/24 - Das Amtsgericht

1452.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Offstein Blatt 1845 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 4806,14 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 4. August 1971 über 9400,- DM im Grundbuch von Offstein Blatt 870 in Abteilung III Nr. 4).

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 45/24 - Das Amtsgericht

1453.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Worms Grundbuch von Gimbsheim Blatt 2695 in Abteilung III Nr. 4 am 5. Juli 1974 eingetragene Grundschuld über 12.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 47/24 - Das Amtsgericht

1454.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 3883 in Abteilung III Nr. 2 am 27. Mai 1977 eingetragene Grundschuld über 47.900,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 2. April 2025

- 9062 II 48/24 - Das Amtsgericht

Aufgebote

1455.

Herr Robert Künne, Tannenstraße 2, 74626 Bretzfeld, und Frau Gabriele Künne, Forder Straße 9, 13359 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Freinsheim Blatt 1919 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz, Aktiengesellschaft in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 25. März 2025

- 1 II 3/25 - Das Amtsgericht

1456.

Frau Dr. Ulrike Heß-Meining, Lafatschierjochstraße 3b, 81825 München, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Bad Dürkheim Blatt 3241 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Hypothek zu 20.000,- DM wegen Darlehens mit bis zu 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Basf AG in Ludwigshafen am Rhein, jetzt: Basf SE in Ludwigshafen am Rhein.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 25. März 2025

- 1 II 5/25 - Das Amtsgericht

1457.

Herr Johann Schneider, Neustraße 5, 55425 Waldalgesheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen

Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Schöneberg (Hunsrück) Blatt 996 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 1. April 2025

- 71 II 6/25 - Das Amtsgericht

1458.

Frau Karin Altes, Volxheimer Straße 8A, 55546 Hackenheim, und Herr Georg Gräff, Volxheimer Straße 8A, 55546 Hackenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Hackenheim Blatt 1858 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 23.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg; jetzt: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Kornwestheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2025** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 1. April 2025

- 71 II 16/25 - Das Amtsgericht

1459.

Die BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ringen Blatt 1352 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 78.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 31. März 2025

- 30 II 3/25 - Das Amtsgericht

1460.

Die Volksbank Trier Eifel eG, Herzogenbuscher Straße 16 - 18, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18399886 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Duppach Blatt 732 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 330.000,- EUR nebst 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Eifel eG mit Sitz in Bitburg, Amtsgericht Wittlich GnR 30202.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 3. April 2025

- 3A II 1/25 - Das Amtsgericht

1461.

Herr Jens Schmitt, Neckartalstraße 52, 64760 Oberzent, und Herr Marco Schmitt, Untere Hauptstraße 45, 67363 Lustadt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 0293928 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Grundbuch von Niederlustadt Blatt 639 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige G.m.b.H., Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 31. März 2025

- 1b II 14/24 - Das Amtsgericht

1462.

Die Kreissparkasse Birkenfeld, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Schmidthachenbach Blatt 618 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8700,- DM = 4448,24 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Birkenfeld, 55743 Idar-Oberstein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2025** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 1. April 2025

- 38 II 4/25 - Das Amtsgericht

1463.

Herr Matthias Mukrasch, Außerdorf 74, 76764 Rheinzabern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12442834 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Rheinzabern Blatt 2716 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 2,5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Firma Colonia Lebensversicherung Aktiengesellschaft in Köln (jetzt: AXA Colonia Lebensversicherung AG), Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 1. April 2025

- 2 II 15/24 - Das Amtsgericht

1464.

Frau Christel Anna Minna Kroeber-Riel geborene Klaproth, geb. am 22. 12. 1938, Rückertstraße 7, 66121 Saarbrücken, Frau Julia Maria Regina Kroeber-Riel, geb. am 31. 1. 1972, Stuberstraße 7, 80638 München, und Frau Annette Elfriede Kroeber-Riel, geb. am 16. 3. 1970, Kollwitzstraße 88, 10435 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief (Gruppe 6, Briefnummer 003771) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 8847 in Abteilung III Nr. 1 (ursprünglich in Band 46 Artikel 1808 Abt. III Nr. 12) eingetragene Grundschuld zu 22.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz in Koblenz. Des Weiteren handelt es sich um den Hypothekenbrief (Gruppe 01, Briefnummer 0077912) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 8847 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Hypothek zu 25.564,59 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Sparkasse Koblenz in Koblenz (zuvor eingetragen für den Württembergischen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Stuttgart).

Der Inhaber der Grundpfandrechtsbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, zum vorstehenden Aktenzeichen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Koblenz, den 2. April 2025

- 142 II 53/24 -

Das Amtsgericht

1465.

Frau Dorothea Maria, genannt Doris, Labowski, geborene Müller, geschiedene Dosen, Dieblicher Straße 38, 56323 Waldesch, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 996 3186 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Waldesch Blatt 1975 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 42.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. August 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz (Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz) unter dem Aktenzeichen 152 II 8/25 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 27. März 2025

- 152 II 8/25 -

Das Amtsgericht

1466.

Herr Karl Wirth, In den Steinwiesen 30, 67752 Wolfstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0024995 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Wolfstein Blatt 663 in Abteilung III Nr. 4a eingetragene Grundschuld zu 15.338,75 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigter: Deutscher Ring Bausparkasse AG, Sitz: Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2025** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 1. April 2025

- 3 II 5/25 -

Das Amtsgericht

1467.

Herr Reiner Henn, Austraße 5, 66887 Jettenbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Jettenbach Blatt 1014 in Abteilung III Nr. 1A eingetragene Grundschuld zu 34.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigter: Badenia Bausparkasse Aktiengesellschaft, Sitz: Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2025** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 1. April 2025

- 3 II 7/25 -

Das Amtsgericht

1468.

Herr Oliver Dietrich, Hardstrasse 12, 8266 Steckborn Schweiz, und Herr Daniel Kemper, Margit-Rainer-Strasse 16, 8050 Zürich Schweiz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Leubsdorf Blatt 3697 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 350.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bank Finalba AG, Zürich.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 27. März 2025

- 5a II 4/25 -

Das Amtsgericht

1469.

Herr Manfred Blatt, Großmaiseider Straße 36, 56271 Kleinmaiseid, Herr Dieter Blatt, Junglasstraße 13, 56203 Höhr-Grenzhausen, und Frau Karin Blatt, Juchaczstraße 12, 56203 Höhr-Grenzhausen, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Montabaur Gemarkung Hilscheid Blatt 31. Bezeichnung: Flur 15 Flurstücke 13 + 37; Grünland, Hinterbaufeld, gesamt 2863 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Tagelöhner Josef Emeran Blatt und dessen Ehefrau Katharina Blatt geb. Tries. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstückseigentümer: Hilscheid.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Montabaur, den 26. März 2025

- 19a II 15/24 -

Das Amtsgericht

1470.

Die VR-Bank Südwestpfalz eG, Pirmasens - Zweibrücken, vertreten durch den Vorstand, Alleestraße 2, 66953 Pirmasens, hat den An-

trag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6119696 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 6598 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 58.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Rodalben eG in Rodalben, nunmehr VR-Bank Südwestpfalz eG, Pirmasens - Zweibrücken in Pirmasens. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09991306 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 6598 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Rodalben eG in Rodalben, nunmehr VR Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken in Pirmasens.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Pirmasens, den 27. März 2025

- 1 II 33/24 -

Das Amtsgericht

1471.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17260524 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 10518 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 178.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bausparkasse, Aktiengesellschaft, Ludwigsburg, nunmehr Kornwestheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 27. März 2025

- 1 II 34/24 -

Das Amtsgericht

1472.

Herr Otto Stoffel, Fleckensteinstraße 18, 66994 Dahn, Frau Anna Stoffel, geb. Wimmer, Fleckensteinstraße 18, 66994 Dahn, und die BHW-Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7789446 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 2640 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln, nunmehr BHW-Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8926791 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 2640 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW-Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunden vor-

zulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Pirmasens, den 31. März 2025

- 1 II 8/25 -

Das Amtsgericht

1473.

Frau Heike Bastian, Gartenstraße 42, 54450 Freudenburg, und Frau Tanja Fries, Harlinger Weg 23, 66663 Merzig, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6105106 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Taben-Rodt Blatt 1392 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6105107 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Taben-Rodt Blatt 1392 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM

mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. August 2025** vor dem Amtsgericht Saarburg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Saarburg, den 1. April 2025

- 5 II 1/25 -

Das Amtsgericht

